

Vereinsstatuten

Präambel

Der Verein KIK//CCI ist ein schweizweit tätiges Netzwerk von Kuratoren und Kuratorinnen, welche für institutionelle Kunstsammlungen von Verwaltungen und Firmen verantwortlich sind. KIK//CCI setzt berufliche und fachliche Standards für den professionellen Umgang mit institutionellen Kunstsammlungen. Dazu zählen die Erarbeitung von Sammlungsrichtlinien, Inventarisierung, Leihverkehr, Vermittlung, Konservierung und Restaurierung. Je nach Institution gehören ebenfalls die Konzeption und Organisation von Ausstellungen und Kunst und Bau Projekten mit entsprechender Vermittlungstätigkeit dazu. Die Präsentation der Sammlungsobjekte im Arbeitsalltag sorgt zudem für spezifische Fragestellungen, die im musealen Kontext nicht auftauchen.

Verein der KuratorInnen von institutionellen Kunstsammlungen der Schweiz

Association des curatrices/teurs de collections d'art institutionnelles de Suisse

Associazione delle curatrici/dei curatori di collezioni d'arte istituzionali della Svizzera

Name und Sitz

Unter dem Namen KIK//CCI besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz befindet sich am Wohnort der jeweiligen Präsidentin resp. des jeweiligen Präsidenten.

Institutionelle Kunstsammlungen

Der Verein KIK//CCI versteht unter dem Begriff «institutionelle Kunstsammlungen» Sammlungen, die im Eigentum von öffentlichen Verwaltungen, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten wie Spitälern oder Universitäten sowie von privaten Firmen, Banken, Versicherungen etc. stehen. Diesen institutionellen Kunstsammlungen ist gemeinsam, dass ihre Sammlungsobjekte im Arbeitsumfeld der jeweiligen Institution sichtbar gemacht werden und die Eigentümerschaft kein Museum ist oder besitzt.

Ziel

Der Verein KIK//CCI (nachstehend „der Verein“) bildet ein schweizweites Netzwerk von Sammlungsverantwortlichen (nachstehend: „KuratorInnen“), die inhaltlich, kuratorisch und konservatorisch Verantwortung tragen für institutionelle Kunstsammlungen von öffentlichen Verwaltungen und Spitälern sowie von Firmen, Banken, Versicherungen etc. (nachstehend „Kunstsammlungen“).

Der Verein bietet den KuratorInnen ein Diskussionsforum für spezifische Fragestellungen für ihre institutionellen Kunstsammlungen an und erarbeitet Anhaltspunkte, um Orientierung und Standards zu schaffen.

Der Verein bietet durch Informationsveranstaltungen und bei Besuchen von Institutionen und Sammlungen Einblicke in die Arbeit anderer KuratorInnen für den professionellen Austausch und zur Weiterbildung.

Zweck

Der Verein entwickelt eigene Strategien und Qualitätsstandards mit dem Ziel,

- optimale Bedingungen für das Sammelgut zu schaffen;
- die Arbeit mit den institutionellen Kunstsammlungen zu professionalisieren;
- den KuratorInnen mehr Planungs- und Organisationssicherheit zu verschaffen;
- Argumente für die politische oder institutionspolitische Legitimation zu etablieren;
- intern und extern Geltung und Anerkennung für die institutionellen Kunstsammlungen beim Publikum zu bewirken;
- eine Plattform für den fachlichen Austausch zu bieten.

Der Verein vernetzt sich mit ähnlichen Organisationen. Er engagiert sich für die Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes in institutionellen Kunstsammlungen. Er greift besondere Fragen des Berufsbildes der Verantwortlichen und der Mitarbeitenden dieser Kunstsammlungen auf. Er benennt deren Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten im Hinblick darauf, adäquate Anforderungsprofile, Stellenbeschriebe und Standards zu schaffen. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, den KuratorInnen zu gebührendem Respekt ihrer kuratorischen Arbeit gegenüber Arbeitgebern und Publikum zu verhelfen.

Mitgliedschaft

Kollektiv-Mitglied werden bei KIK//CCI können Firmen und Körperschaften, die eine institutionelle Kunstsammlung betreuen. In der Regel beantragt die dafür verantwortliche Person bei der Präsidentin von KIK//CCI eine Institutions-Mitgliedschaft, welche auch die Möglichkeit einräumt, mehrere Mitarbeitende aus demselben Betrieb an die Tagungen anzumelden. Ausserdem verfügt ein institutionelles Mitglied über zwei Stimmrechte an den Mitgliederversammlungen.

In Ausnahmefällen lässt der Vorstand von KIK//CCI auch Einzelmitgliedschaften zu. Dies allerdings nur im Fall, wo die Person, die sich um die institutionelle Kunstsammlung kümmert, nicht von dieser Institution angestellt ist und freiberuflich für diese Kunstsammlung arbeitet. Ein Einzelmitglied verfügt nur über ein Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, und dieser informiert die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Einzelmitglieder, die sich besonders für den Verein engagiert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für die beiden Kategorien werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, sowie der Auflösung der Kunstsammlung resp. deren Trägerschaft. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende Jahr unter Beachtung einer Ankündigung von zwei Monaten.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand teilt diesen Entscheid schriftlich mit. Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung der Beitragspflicht nicht nachkommen, werden von der Mitgliedschaft ebenfalls ausgeschlossen.

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres (Kalenderjahr) statt. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus, unter Angabe der Traktanden. Einladungen auf elektronischem Weg sind erlaubt. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes;

- e) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- f) Behandlung der Anträge des Vorstandes, der Mitglieder;
- g) Änderung von Statuten;
- h) Auflösung des Vereins

Die Wahlen und Beschlüsse werden in einer offenen Abstimmung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung das verlangt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage im Voraus zu erfolgen.

Vorstand

Der Vorstand besteht grundsätzlich aus sieben Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Spesenvergütung ist möglich.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin / dem Präsidenten (Mitglied des Präsidiums);
- der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten (Mitglied des Präsidiums);
- der Aktuarin / dem Aktuar;
- der Kassiererin / dem Kassier;
- weiteren Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Ein Co-Präsidium ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn aufgrund einer ordentlichen Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand führt Protokoll über seine Sitzungen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und innen. Er führt die laufenden Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind und er kann Aufgaben an Dritte delegieren.

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien mit einer Vertreterin / einem Vertreter des Präsidiums. Die Kontoführung mit Unterschriftenberechtigung obliegt der Kassiererin / dem Kassier.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstellt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Als Revisionsstelle sind nur Personen wählbar, die nicht im Vorstand sind und nicht direkt oder indirekt mit der Finanzführung des Vereins befasst sind. Sie können Mitglieder des Vereins sein.

Vermögen und Haftung

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Zuwendungen aller Art,
3. Erträgen von Veranstaltungen und aus der übrigen Vereinstätigkeit,
4. Zinsen und Erträgen von Kapitalanlagen.

Der Verein haftet nicht für die persönlichen Verbindlichkeiten der Mitglieder.
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Statutenänderung und Auflösung

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können durch einen Beschluss an der Mitgliederversammlung erfolgen. Nötig dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine Institution, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt.

Schlussbestimmung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander sowie weiteren Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

Datum, Ort:

Präsidentin

Vizepräsidentin

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text der Statuten verbindlich.